

Benutzerordnung

Wir freuen uns, dass Sie eines unserer Trekkingcamps im Soonwald nutzen wollen und bitten Sie, einige Regeln zu beachten.

1. Respektieren Sie die Natur!

- Sie befinden sich im Naturpark Soonwald-Nahe
- Bitte respektieren Sie die Natur und nehmen Sie Rücksicht auf andere Menschen, Pflanzen und Tiere.

2. Nutzen Sie die Trekkingcamps

- Zelten oder Lagern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Trekkingcamps in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres erlaubt. „Wildes Campen“ ist im Naturpark Soonwald-Nahe verboten.
- Das Trekkingcamp darf mit maximal 5 Zelten (für je 2-3 Personen) und einer Jurte belegt werden.
- Es darf nur mit einer gültigen Buchung benutzt werden. Buchen kann man die Camps im Internet unter www.soonwaldsteig.de oder direkt bei der Naheland-Touristik in Kirn. Mit der Buchung des Camps erkennen die Benutzer die Benutzerordnung an.
- Buchungsbestätigungen sind den „Camp-Betreuern“ auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Benutzung eines Trekkingcamps ist jeweils nur für 1 Nacht erlaubt.

3. Vorsicht beim Feuer machen

- Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen und behördlich genehmigten Feuerstellen gemacht werden und muss ggfs. zusammen mit anderen Trekkern benutzt werden.
- Es ist nicht erlaubt weitere Feuerstelle anzulegen.
- Feuer darf nur unter Aufsicht brennen.
- Ab einem Waldbrandgefahrenindex von 3 ist jegliche Art von offenem Feuer /offener Flamme (Nutzung der Feuerstelle, Gaskocher, Feuerzeuge und Ähnlichem) auf den Trekkingcamps untersagt. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell unter: www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx_tab_alle_RP.html
Die für die Camps maßgebliche Station ist Wahlbach bei Simmern.
- Leseholz bis zu einem Durchmesser von 12 cm aus der Umgebung darf zum Feuer-machen benutzt werden.
- Das Fällen von stehenden Bäumen ist nicht erlaubt.

4. Vermeiden Sie Lärm

- Bitte vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Er stört Tiere und andere Gäste. Die Benutzung elektronischer Musik- und Abspielgeräte ist nicht erlaubt.

5. Nehmen Sie Ihren Müll wieder mit

- Bitte hinterlassen Sie keine Spuren. Nehmen Sie Ihren Müll wieder mit und vergraben Sie ihn auch nicht (die Waldtiere würden ihn wieder ausgraben).

- Mit Anerkennung dieser Benutzerordnung verpflichten Sie sich, auch den Müll mitzunehmen, den Sie evtl. auf diesem Camp antreffen.
- Bei schweren Verunreinigungen melden Sie diese bitte an die Naturpark-Geschäftsstelle (Tel.: 06761/82-662) oder den Camp-Betreuer.
- Bitte lassen Sie keine Essensreste offen stehen, da dies wilde Tiere anlocken könnte. Bei Begegnungen mit Wildschweinen klatschen Sie laut in die Hände. Das schreckt die Tiere in der Regel ab.

6. Bitte benutzen Sie die vorhandene Toilette

- Auf allen Trekkingcamps gibt es ein Klohäuschen. Bitte benutzen Sie es.
- Bitte werfen Sie keinen Müll oder sonstige Gegenstände in die Toilette, die nicht verrotten können.
- Streuen Sie nach jedem Toilettengang trockenes Abdeckmaterial, z.B. das zur Verfügung gestellte Streu oder Laub, in die Toilette. Das mindert den Geruch und trägt zur Kompostierung bei.

7. Denken Sie an Wasser

- Bitte bringen Sie Trinkwasser und Wasser zum Waschen mit. An den Trekkingcamps sind keine Wasserstellen vorhanden.
- Bei Gewässern und Wasserstellen kann auch bei der Verwendung von Filtersystemen **keine** Trinkwasserqualität garantiert werden. Diese sind **nicht** als Trinkwasser geeignet. Dies gilt auch für Quellen.
- Waschen Sie sich mindestens 50 m entfernt von Bächen oder Quellen.

8. Ohne Camp-Betreuer geht es nicht

- Die Camp-Betreuer sorgen dafür, dass das Trekkingcamp in einem guten Zustand ist.
- Sie können Ihnen helfen, falls es einmal Probleme gibt.
- Die Camp-Betreuer sind auch berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Sie können Gäste vom Camp verweisen, wenn dies im Interesse anderer Gäste oder der Natur erforderlich ist. Bei Verstößen behalten wir uns vor, entsprechende Bußgeldverfahren einzuleiten.

9. Waldtypische Gefahren

- Die Benutzung der Trekkingcamps erfolgt auf eigene Gefahr. Für mögliche Schäden infolge der Waldbeschaffenheit insbesondere durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume wird keine Haftung übernommen.

10. Befahren von Waldwegen

- Das Befahren von Waldwegen mit Motorrädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.